



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Neudruck
Vorlage 17/426

A02

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über staatlich anerkannte Sachverständige nach der
Landesbauordnung (SV-VO)**

Anlage: Entwurf der obengenannten Verordnung mit Erläuterung
(60-fach)

21. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

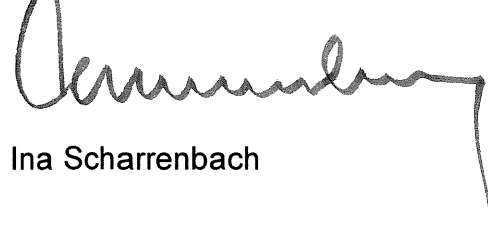
das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat
als oberste Bauaufsichtsbehörde den anliegenden Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich
anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 85 Absatz 8 der
Landesbauordnung fallen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat
beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der
Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bau und Wohnen zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Scharrenbach

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Handwritten note: *ad am 4.12.18 J. Scharrenbach*

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige
nach der Landesbauordnung (SV-VO)**

vom X. Monat 2017

Aufgrund des § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV.NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, wird die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Personen, deren staatliche Anerkennung innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist, werden auf Antrag ohne erneute Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen staatlich anerkannt.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

I n a S c h a r r e n b a c h

Erläuterung zu der Änderung:

Zu Artikel 1:

Mit der Änderungsverordnung wird die Höchstaltersgrenze für staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau von der Vollendung des 68. Lebensjahres auf die Vollendung des 70. Lebensjahres angehoben. Damit wird dem Beispiel Hessens gefolgt.

Der Änderung beruht darauf, dass aufgrund gestiegener Lebenserwartung auch eine verantwortungsvolle Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter möglich erscheint. Dies gilt bis zu der Altersgrenze von 70 Jahren auch für die Berufstätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen, die nicht lediglich Schreibtisch Tätigkeiten verrichten, sondern auch Kontrollen auf Baustellen durchführen müssen.

Zu Artikel 2:

Mit der Übergangsregelung in Satz 2 werden Unbilligkeiten vermieden. Staatlich anerkannten Sachverständigen, deren staatliche Anerkennung innerhalb des Jahres vor Anhebung der Altersgrenze durch die Vollendung des 68. Lebensjahres gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b SV-VO erloschen ist, soll nicht auferlegt werden, zur Wiedererlangung der staatlichen Anerkennung das Anerkennungsverfahren erneut zu durchlaufen. Aufgrund der langjährigen Berufszugehörigkeit erscheint es geboten, den Personen, die innerhalb des letzten Jahres die Höchstaltersgrenze erreicht haben, die erneute Darlegung aller Anerkennungsvoraussetzungen unter Vorlage der Unterlagen nach § 2 Absatz 2 SV-VO zu ersparen.